

1. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg

(Gebührensatzung - GS-AWS)

Der Landkreis Coburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg (Gebührensatzung - GS-AWS) vom 05.05.2010, veröffentlicht im Coburger Amtsblatt am 14.05.2010 wird, wie folgt, geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) und aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich:

1. für einen 80 Liter-Behälter	37,20 EURO
2. für einen 120 Liter-Behälter	52,80 EURO
3. für einen 240 Liter-Behälter	94,80 EURO
4. für einen 1,1 m ³ -Behälter	366,00 EURO

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1. für einen 80 Liter-Behälter	1,85 EURO
2. für einen 120 Liter-Behälter	2,65 EURO
3. für einen 240 Liter-Behälter	4,30 EURO
4. für einen 1,1 m ³ Behälter	17,40 EURO

3. § 4 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

⁶Sind weniger Abfahren erfolgt, werden diese bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt, mindestens jedoch die Anzahl, welche sich aus einer entsprechend anteiligen Berechnung der Mindestabfahren nach Satz 4 ergibt (abgerundet auf einen ganzen Wert).

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Coburg,
Landkreis Coburg

Michael Busch
Landrat